

# Historie zur Berechnung der Ausgleichenergiepreise

## Ab 01.06.2010: Einführung eines deutschlandweit einheitlichen Ausgleichsenergiepreises

Mit der vollständigen Kooperation der dt. ÜNB im nationalen Netzregelverbund (BK6-08-111) wird auch der Ausgleichsenergiepreis deutschlandweit einheitlich bestimmt. Er stellt einen mittleren mengengewichteten Arbeitspreis dar, der sich aus den Kosten und Erlösen für den Einsatz der Regelleistung und dem Ungleichgewicht des Netzregelverbundes je Viertelstunde ergibt. Aufgrund des symmetrischen Preissystems und der Saldierung positiver und negativer Mengen/Kosten, kann ein kleiner Divisor zu extremen Preisen führen. Zur Vermeidung extremer Preise findet eine Kappung auf den höchsten für SRL und MRL abgerechneten Arbeitspreis statt. Die Verrechnung dieser nicht wälzbaren Kosten erfolgt über eine Zusatzpreiskomponente, welche je nach Vorzeichen des NRV-Saldos einen über den Monat vom Betrag her gleichbleibenden Preiszuschlag oder -abschlag in jeder ¼-h darstellt.

## Ab 01.12.2012: Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreis-Abrechnungssystems gem. Beschluss der Bundesnetzagentur (BK6-12-024)

Die deutschen ÜNB setzen den Beschluss der BNetzA zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreis-Abrechnungssystems (BK6-12-024) ab dem 01.12.2012 um. Wesentliche Änderungen zum bestehenden System sind:

- Kopplung des reBAP an den Intraday-Börsenpreis
- Zu- oder Abschlag auf den reBAP im Falle des Überschreitens von 80% der deutschlandweit kontrahierten positiven oder negativen Regelleistung
- Berücksichtigung der sog. nicht wälzbaren Kosten (NWK) aus der Preiskappung zusammen mit den Mehrerlösen aus den o.g. Punkten in den Netzentgelten

## Ab 01.10.2013: Integration des Wälzungsmechanismus „Umgang mit Preiskorrekturen nach Veröffentlichung des reBAP“

Die Eingangsgrößen für die Ermittlung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises reBAP sind mannigfaltig und komplex (verschiedene RL-Qualitäten, Zusatzgeschäfte, Austauschmengen und -preise im internationalen Netzregelverbund und weiteren RL-Kooperationen sowie eine steigende Anzahl an Prozessteilnehmern). Ein Fehler in einer der o.g. Eingangsgrößen beeinflusst direkt den reBAP. Fehler in den Eingangsgrößen für die Ermittlung des reBAP sind somit nicht gänzlich vermeidbar, daher haben die ÜNB mit der BNetzA einen Wälzungsmechanismus entwickelt und abgestimmt. Die aus der Fehlerkorrektur resultierenden Preiskorrekturen (Mehr- /oder Mindererlöse) werden in den reBAP eines oder mehrerer Folgemonate verrechnet. Die Verrechnung erfolgt über eine Zusatzpreiskomponente (analog zur früheren Verteilung der NWK), welche je nach Vorzeichen des NRV-Saldos einen über den Monat vom Betrag her gleichbleibenden Preiszuschlag oder -abschlag in jeder ¼-h darstellt. Um eine unangemessene Beeinflussung des reBAP zu vermeiden, wurden entsprechende Limits definiert: max. +/- 3% der Regelarbeitskosten des Monats und nicht mehr als +/- 3 €/MWh.

## Ab 01.05.2016: Umsetzung der Branchenlösung mit zusätzlicher Begrenzung der Preise zur Vermeidung von Preisspitzen bei geringem NRV-Saldo

Im Rahmen der Abstimmung einer Branchenlösung zwischen den ÜNB und den BKV wurde auf Ebene der Branchenverbände ein zusätzlicher Kappungsschritt ( $AEP_{20}$ ) erarbeitet und von der BNetzA zur Umsetzung freigegeben. Zielstellung der weiteren Begrenzung ist die Vermeidung von hohen Ausgleichsenergiepreisen bei NRV-Salden zwischen -125 MWh (-500 MW) und +125 MWh (+500 MW), die nach dem Berechnungsschritt  $AEP_2$  verbleiben.

Die Begrenzung erfolgt mit einer linear ansteigenden/abfallenden Funktion in Abhängigkeit des NRV-Saldos. Zur Bestimmung der Begrenzungsfunktion wird der mengengewichtete, durchschnittliche Preis des 1-h Produkts der betreffenden Stunde aus dem Intraday-Handel der EPEX Spot (PID) mit einem Auf-/Abschlag zwischen 100 und 250 €/MWh versehen.

